

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Europaviertel e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter Nr. VR 6790 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wahljahr ist das Kindertagesstättenjahr (01.08. lfd. Jahr bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte Europaviertel in ideeller und materieller Hinsicht in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte, soweit die finanziellen Mittel nicht im Budget des Trägers enthalten oder darüber nicht möglich sind.

Die Förderung bezieht sich insbesondere auf:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - b) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - c) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - d) die Beschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - e) Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - f) Förderung von Ausflügen
 - g) Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern
 - h) Aufbringung von Finanzmitteln zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - e) mit Auflösung des Vereins.

- (3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des Kindertagesstättenjahres gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann über einen Ausschluss beschließen. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen nach 6 Monaten vom Zeitpunkt der Fälligkeit rückständig sind,
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

- (5) Der Vorstand i.S.d. § 6 Abs. 1 Ziffer b) der Satzung kann Ehrenmitglieder ernennen oder die Ehrenmitgliedschaft aus besonderem Anlass aberkennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Bei Beitritt während des laufenden Kindertagesstättenjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Kindertagesstättenjahres. Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes auf einen anteiligen Mitgliedsbeitrag verzichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
- (2) Der Elternbeiratsvorsitzende sowie der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende der Kindertagesstätte Europaviertel nehmen qua Amt die Funktion des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Fördervereins ein. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Fördervereins bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeiratsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden weiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die Mitglieder des Vorstandes jeweils unabhängig voneinander berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform mit Angabe der Tagesordnung eingeladen
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt
 - c) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen-Kassenwarts. Dieser wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte bis zur Neuwahl weiter
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h) die Auflösung des Vereins.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen oder in anderen Bestimmungen der Satzung abweichende Stimmenmehrheit vorgesehen ist.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (6) Scheidet ein oder beide Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen je ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen. Die Mitglieder sind darüber zeitnah zu informieren.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden mit der Auflage es vorrangig der Kindertagesstätte Europaviertel zur Verfügung zu stellen oder anderen städtischen Kindertagesstätten.

Diese Satzung wurde am 26.06.2013 errichtet, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2017 geändert und ist ab 01. August 2017 gültig.